

Was darf ich online bereitstellen und / oder in Vorträgen verwenden?

Schritt 1: Ist das Ursprungsmaterial überhaupt geschützt (§§ 2, 5 UrhG)?

- Nicht geschützt sind Tatsachen (Meßwerte)
 - Nicht geschützt sind Trivialitäten ohne Schöpfungshöhe → bei technischen Darstellungen (grafische Darstellung von Werten, etc.) höhere Anforderungen
 - Nicht geschützt sind Gesetze, Verordnungen, Satzungen
 - Nicht geschützt sind Werke von Autoren, die mehr als 70 Jahre tot sind
- Wenn **Nein**: Keine Meldepflicht, keine Vergütungspflicht, keine Beschränkung der Verwendung

Schritt 2: Ist die beabsichtigte Verwendung überhaupt urheberrechtlich relevant (§ 15 UrhG)?

- Lesen / Hören / Sehen nicht erfasst
 - Verlinkung auf externe Inhalte und Einbetten von Youtube-Videos ist erlaubt
 - Nicht öffentliche Vorführung nicht erfasst (persönliche Beziehung zu allen Zuhörern/Zusehern → mehr als Namensliste, nicht notwendig Verwandtschaft / Freundschaft)
 - Freie Bearbeitung nicht erfasst (Originalwerk als Inspiration / Erstellung bloß ähnlicher Werke) → Maßstab: Umfang der Gemeinsamkeiten, nicht Umfang der Unterschiede
- Wenn **Nein**: Keine Meldepflicht, keine Vergütungspflicht, keine Beschränkung der Verwendung

Schritt 3: Habe ich eine Lizenz, das Werk in der gewünschten Weise zu nutzen (§ 31 UrhG)?

- Eigene Werke, für die Rechte nicht einem Dritten (Verlag, etc.) übertragen wurden
- Erlaubnis des Urhebers (Kollege, Student, Autor, Verlag) – insb. Cliparts von Microsoft
- Vertrag der Hochschule mit Verlag
- Open Access / Creative Commons – Beschränkungen beachten (Lizenz- + Quellennennung, ggf. keine Bearbeitung, ggf. nicht kommerziell → einzelne als

„Share Alike“ gekennzeichnete Inhalte beeinflussen nicht Gesamtwürdigung einer Präsentation)

- Vom Autor als Public Domain oder CC0 eingestufte Inhalte
- Wenn **Ja**: Keine Meldepflicht, keine Vergütungspflicht, Beschränkungen nur, wenn in Vereinbarung vorgesehen

Schritt 4: Handelt es sich um ein Zitat (§ 51 UrhG)?

- Wird das zitierte Werk nicht ersetzt?
- Ist das eigene Werk (bei Folien in der Vorlesung: gesprochenes Wort + Bilder, bei Folien als Download / auf Papier: nur Bilder und Texte auf den Folien) eine eigene geistige Schöpfung? Eine „*Collage*“ aus fremden Werken (bei welcher die Kreativität nur in der Auswahl liegt und keine eigenen Inhalte geschaffen werden) genügt nicht!
- Wird das zitierte Werk (Text/Bild/Film/Audio) nur zur Illustration/Verdeutlichung, als Diskussionsgrundlage oder als Gegenstand von Kritik verwendet? (Abgrenzung: Ein Zitat liegt nicht vor, wenn das zitierte Werk eigene Ausführungen ersetzen soll oder nur zur Unterhaltung der Anwesenden ohne inhaltlichen Bezug dient)
- Ist der Anteil des einzelnen zitierten Werkes am Gesamtwerk gering? („so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ – i.d.R. maximal 1 Seite am Stück aus fremdem Werk; insgesamt nicht mehr als 10% des Originals – aber ganze Bilder / Filmclips von wenigen Minuten ok, wenn nicht anders sinnvoll darstellbar)
- Keine Entstellung (andere Worte in den Mund legen), Minimalbearbeitung (indirekte Rede, Schwarzweißkopie, Kompression, Verkleinerung) unproblematisch
- Quellenangabe unverzichtbar (Ausnahme: Autor nicht auffindbar)
- Wenn **Ja**: Keine Meldepflicht, keine Vergütungspflicht; aber: Umfangbeschränkungen Zweckbindung (Zitatzweck) → beachte Unterschied Vortrag (Folien) und Download (Datei) bzw. Papier: Ggf. Zitat nur durch Kombination mit mündlichem Vortrag ; bei Download oder Datei Maßstab nur Folien

Schritt 5: Fällt die Nutzung unter die Privatkopieschranke/Wissenschaftsschranke (§ 53 I bzw. II Nr. 1 UrhG)?

- Erfasst nur „Vervielfältigung“, nicht „Zugänglichmachung“ (Bereithalten zum Download) und „Verbreitung“ (Verteilung)
- Ausdrücklich nur Schulunterricht, nicht Hochschulunterricht (anders aber: Kopien für Prüfungen = Mehr als nur Übung)
- Kleine Bearbeitung zulässig (wie Zitat)

- „eigene wissenschaftliche Forschung“ → nur im Auftrag des Studierenden, nicht „Bereithalten und Anbieten“ (Reader unzulässig)

→ In der Praxis irrelevant

Schritt 6: Fällt die Nutzung unter die Intranetschranke (§ 52a UrhG)?

- Werke geringen Umfangs: 25 Seiten Text (Musikedition 6 Seiten), 5 Minuten Film, 5 Minuten Musik, Bilder, Fotos, Abbildungen oder
 - Kleine Teile eines Werkes: 12% der Seiten (von Textseiten ohne Leerseiten, Bilder/Foto/Abbildungsseiten), maximal 100 Seiten; bei sonstigen Druckwerken (ohne Text): 15%, bei Filmen: 15%, maximal 5 Minuten-Clip
 - Zugänglichmachen: Zum Download anbieten, auch außerhalb der Lehrveranstaltung (von zu Hause aus, Vor- und Nachbereitung) → aber: Bezug zur Lehre, d.h. nicht ewig (i.d.R. bis zur Prüfung)
 - Zugangsbegrenzung: Gruppengröße egal, aber nur „Studierende, die am Unterricht teilnehmen“ → nicht: alle Studierende eines Studiengangs oder alle Studierende der Hochschule; „geeignete technische Mittel“ → Anmeldung, bei Anwesenheitspflicht min. 1 Termin kontrollieren (anders bei Fernstudium: Dort „Belegung“ hinreichend), kein Einheitspasswort (da Weitergaberrisiko)
 - „Gebotenheit“: Keine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes (Ersatz des Kaufs durch Download – insb. weitgehende Übernahme von Lehrbuchinhalten)
 - „Gebotenheit“ (2): Vorrang von Lizenzangeboten der Verlage / Urheber wenn Lizenzgebühr angemessen, Angebot unschwer aufzufinden und Verfügbarkeit „schnell und unproblematisch gewährleistet
 - Nicht kommerzielle Zwecke: Kein Angebot für Geld; keine Teilnahmegebühr für Lehre
 - In NRW: Ab 1.1.2017 keine Anwendung auf Texte (da Gesamtvertrag von Hochschulen abgelehnt wurde)
 - Beachte: Vergütungspflicht
 - o VG-Wort (geplant): 0,8 Cent pro Textseite pro Studierenden (Für 8 Cent+MWst gibt es 10 Seiten für 1 Student) → Einzelmeldung erforderlich + Abschluss des Gesamtvertrages (in NRW: keine Hochschule)
 - o Andere (Video/Audio/Bilder/etc.): Pauschal durch das Land vergütet
 - o Mitteilungspflicht der Hochschule, Prüfrecht der Verwertungsgesellschaften
- Wenn **Ja**: Meldung erforderlich; Zweck- und Zeitbindung; aber: weitere Nutzung als Zitate (kein „Rahmen“ und keine konkrete Auseinandersetzung erforderlich!); Begrenzung des Umfangs